



Gesuch um Erteilung einer Einfuhrbewilligung für Wein aus eigenem Rebberg

Angaben zum / zur Gesuchsteller / -in:

Name, Vorname, Firma:	Bewilligung: GEB-Nr. 479 100 Bewilligung gültig für das Jahr: <i>(vom BLW auszufüllen)</i>
Adresse:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Zolltarif-Nr. (Kontingentszollansatz)	Menge in Liter (Total max. 100 lt)	Statistischer Wert (Grenzwert) in CHF
Weisswein: 2204.2221, 2222, 2932, 2924		
Rotwein: 2204.2231, 2232, 2933, 2934		

Lieferant:

Ort:

Ursprungsland:

Voraussichtliches Einfuhrdatum:

Ort und Datum:

Rechtsgültige Unterschrift:

Erteilung der Einfuhrbewilligung

Das Bundesamt für Landwirtschaft **verfügt**:

Der oben aufgeführten Person / Firma wird, mit Gültigkeit ab Eröffnung dieser Verfügung, die Bewilligung für die Einfuhr der in diesem Gesuch aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse erteilt. Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen sind integrierter Bestandteil dieser Bewilligung.

Gegen dieser Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die Beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr

Bern, den

Erläuterungen und Auflagen

I Einfuhrgesuch

Einfuhrgesuche können beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr (FBEA), Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Bern, bezogen werden.

Sie sind vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und beim FBEA einzureichen.

II Ausstellung des Einfuhrgesuches

Zu den Rubriken:

- **Zolltarif-Nr.:** Es dürfen nur Einfuhren entsprechend den aufgeführten Zolltarif-Nrn. getätigt werden (Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 Litern).
- **Menge Liter:** Genaue Literanzahl angeben (Weiss- und Rotwein); total maximal 100 Liter.
- **Statistischer Wert:** Warenwert franko Schweizergrenze (Warenwert inkl. Transport und Versicherungskosten).
- **Ursprungsland:** Landangabe gemäss der Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) vom 9. April 2008; SR 946.31.

III Verwendung der Einfuhrbewilligung

- Die Einfuhrbewilligung ist zusammen mit der Zolldeklaration bei der Zollabfertigung der Zollstelle vorzulegen. Nummer und Datum der Bewilligung sind auf der Zolldeklaration zu vermerken. Wenn die Einfuhr in Teilsendungen erfolgt, wird die Bewilligung nach jeder Teillösung dem Importeur oder seinem Beauftragten zurückgegeben, welcher sie bei der nächsten Einfuhr wiederum der Zollstelle vorlegen muss.
- Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung wird vom FBEA im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt.
- Die Übertragung von Bewilligungen wie auch ihre Ausnützung zu Gunsten Dritter ist untersagt.

IV Rechtsgrundlagen

- Artikel 46 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 (Weinverordnung; SR 916.140)

Löschungen (von der Zollstelle auszufüllen)

Datumstempel des Zollamtes	Zollquittung Nr.	Liter	kg brutto	Grenzwert in CHF	Unterschrift